

9 C 55/23



Amtsgericht Solingen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau ~~_____~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin Handan Kes,
Klaus-Kordel-Straße 4 c/o ZW065, 54296
Trier,

gegen

die Stadt-Sparkasse Solingen, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn
Stefan Grunwald, Kölner Straße 68-72, 42651 Solingen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: ~~_____~~

33, 40211 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Solingen
auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2024
durch die Richterin Dr. Guderian
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, auf das bei ihr geführte Kreditkartenkonto der
Klagepartei einen Betrag in Höhe von 628,90 € gutzuschreiben, nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.07.2022.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.04.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rückerstattung von unautorisierten Zahlungsabgängen von dem bei der Beklagten unterhaltenen klägerischen Konto.

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten ein Kreditkartenkonto mit Onlinebankingfunktion. Die Klägerin ist Opfer einer Betrugstat geworden. Infolgedessen wurde das klägerische in Höhe von 628,90 € belastet wurde.

In Ziffer 7.1 Abs. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden „Bedingungen für das Online-Banking“ (Anlage 1 zur Klageerwiderung, Bl. 52 ff. d.A.) heißt es unter anderem: *„Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummer 3 und 4).“*

Abs. 2 (b) ergänzt die Sorgfaltspflichten wie folgt:

„(b) Besitzelemente, wie z. B. ... ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- (...)

- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und

- muss der Teilnehmer, der von der Sparkasse einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.“

Speziell bei der Nutzung der Mastercard hat der Kunde gemäß Ziffer 10.4.3 der in das Vertragsverhältnis einbezogenen Bedingungen für die Mastercard/Visa Card Folgendes zu beachten:

„10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Datenabzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.“

Die Klägerin beabsichtigte privat zwei Konzertkarten auf eBay-Kleinanzeigen zu verkaufen und inserierte eine Annonce. Die Handynummer der Klägerin war in ihrem eBay-Kleinanzeigen-Konto hinterlegt. Hierauf meldete sich ein Kaufinteressent mit der Rufnummer +49 176 83893606 via WhatsApp bei der Klägerin und teilte mit, dass er den Artikel erwerben möchte. Er gab am 19.07. seine Kontaktdaten samt einer Adresse in Paderborn an und erklärte, den Kaufpreis über die sog. „Sicher-Bezahlen-Funktion“ von eBay anweisen zu wollen.

Für das Profil der Klägerin war die Bezahlungsfunktion bislang nicht hinterlegt, sodass es einer Freischaltung bedurfte. Hierfür war es erforderlich, sich bei eBay-Kleinanzeigen einzuloggen und die Freischaltung der neuen Bezahlungsmethode aktiv anzustoßen.

Im Nachgang daran erhielt die Klägerin die folgenden SMS:



Durch Anklicken des Links öffnete sich eine imitierte Internetseite der Beklagten, auf welcher die Klägerin ihre Kreditkartendaten eingab. Die S-ID Check App der Klägerin forderte sodann eine Freigabe. Angezeigt wurde damals der Hinweis: „Bitte bestätigen Sie, dass Sie ihre Registrierung ändern möchten.“

Die Abbuchung in Höhe von 628,90 € wurde am 20.07.2022 vorgemerkt und am 21.07.2022 ausgeführt. Am selben Tag erfolgte ausweislich der Anlage K5 die Zahlungsreklamation durch die Klägerin gegenüber der Beklagten (Bl. 31 d.A.).

Die Beklagte lehnte eine Zahlung mit Schreiben vom 08.08.2022 ab und auch auf das spätere anwaltliche Schreiben erfolgte keine Zahlung.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, auf das bei ihr geführte Kreditkartenkonto der Klagepartei einen Betrag in Höhe von 628,90 Euro gutzuschreiben, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.07.2022.
2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,94 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klägerin habe in grob fahrlässiger Weise ihre Pflichten gem. § 675 Abs. 1 BGB verletzt und sei zum Ersatz des gesamten Schadens aufgrund der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments verpflichtet.

Mit diesem Anspruch erklärt die Beklagte die Aufrechnung gegen die Klageforderung. Dazu behauptet sie, schon die Ablehnung einer Bezahlung per PayPal hätte die Klägerin misstrauisch machen müssen. Das Verifizierungsverfahren auf eBay erfolge zudem abweichend von der klägerischen Schilderung. Der Nutzer müsse sich unter anderem mit einem Foto der Bankkarte oder eines Kontoauszuges verifizieren. Dies nehme regelmäßig einen Werktag in Anspruch. Eine Kreditkarte sei zudem ungeeignet, um Zahlungen Dritter zu empfangen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat überwiegend Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gutschrift in Höhe von 628,90 € aus § 675u S. 2 BGB. Denn zwischen der Klägerin und der Beklagten besteht ein Zahlungsdiensterahmenvertrag, in dessen Rahmen ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang sowie eine Belastung des Zahlungskontos der Klägerin erfolgt ist.

Der Vertrag über das klägerische Kreditkartenkonto bei der Beklagten stellt einen Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S.d. § 675f Abs. 2 ff. BGB dar (LG München I, Endurteil v. 05.02.2021 – 22 O 5272/20).

Die Klägerin hat in die streitgegenständliche Zahlung weder eingewilligt noch ihre Genehmigung dazu erteilt, § 675j BGB. Die Zustimmung zum Zahlungsvorgang erfordert die Erklärung des Einverständnisses mit dem Vorgang als tatsächliches Ereignis und muss tatsächlich vom berechtigten Zahler stammen (MüKo/Jungmann § 675j Rn. 15 ff.). Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Klägerin Opfer einer Betrugstat geworden ist.

Über die Hilfsaufrechnung war zu entscheiden. Die innerprozessuale Bedingung, unter der sie gestellt war - das Bestehen der klageweise geltend gemachten Forderungen - ist eingetreten (siehe oben). Der Anspruch ist jedoch nicht durch die von der Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung mit einer Gegenforderung aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB erloschen, § 389 BGB.

Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung entweder einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l Abs. 1 oder der Bedingungen des Zahlungsdienstleisters vermochte das Gericht nicht festzustellen. § 675l Abs. 1 S. 1 BGB sieht vor, dass der Zahlungsdienstnutzer verpflichtet ist alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um personalisierte Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Weiterhin sehen die Online-Banking-Bedingungen in Ziffer 7.1 Abs. 2 (b) vor, dass die Nachweise des Besitzelementes (z.B. TAN) nicht außerhalb des Online-bankings mündlich oder in Textform weiter gegeben werden dürfen (Anlage 1 zur Klageerwidernung, Bl. 53 d. A.).

Eine grob fahrlässige Pflichtverletzung erfordert einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht unentschuldbaren Verstoß gegen diese konkreten Sorgfaltsanforderungen (BeckOK BGB/Lorenz, 70. Ed. 1.5.2024, BGB § 277 Rn. 2 f.). Gegen diese Verpflichtungen hat der Kläger insbesondere nicht dadurch verstoßen, indem er (seinen Vortrag als zutreffend unterstellt) auf Aufforderung durch den Anrufer auf den Link in der SMS klickte und anschließend die PushTAN bestätigte.

Die Darlegungs- und Beweislast obliegt der Beklagten (MüKoBGB/Zetzsche, 9. Aufl. 2023, BGB § 675v Rn. 72). Dabei kommt der Beklagten bei dem Online-Banking insbesondere kein Beweis des ersten Anscheins zugute. Denn aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten sowohl der Verfahren als auch des Missbrauchs existiert kein typisches Fehlverhalten. Die Beklagte muss deshalb substantiiert darlegen und beweisen im Rahmen des Vollbeweises (BGH, Urteil vom 26.1.2016 – XI ZR 91/14).

Das Verhalten der Klägerin – namentlich die Eingabe der Kreditkarteneingabe in einem nicht geschützten Bereich mit anschließender Freigabe der Registrierungsänderung der S-ID-Check-App – stellt keinen grob fahrlässigen Verstoß gegen Bedingungen für die Nutzung der Kreditkarte dar.

Zwar hat die Klägerin ihre Kreditkartendaten nicht in einem geschützten Bereich eingegeben, sondern vielmehr einen Link von den Betrügern erhalten und anschließend auf einer gefälschten Website ihre Kreditkartendaten eingegeben.

Dass es sich nicht um eine originale Seite handelt, folgt auch aus der URL. Hierbei handelt es sich um eine Website, die Libyen zugeordnet werden kann. Dieses hätte der Klägerin auffallen können, wenn sie die URL überprüft hätte. Hierzu hatte die Klägerin aber keinen besonderen Anlass, denn der Absender war nach der informatorischen Anhörung der Klägerin der Plattform aufgrund der Angaben „ebayka“ eBay-Kleinanzeigen zuzuordnen. Infolge der Eingabe der Kreditkartendaten durch die Klägerin auf der gefälschten Seite sind die Betrüger an die Daten gelangt und haben eine Registrierung der S-ID-Check-App auf dem klägerischen Smartphone gestartet. Die Klägerin hat die Neuregistrierung durch die Betrüger trotz des Wortlauts in seiner S-ID-Check-App „Bitte bestätigen Sie, dass Sie Ihre Registrierung ändern möchten“ freigegeben.

Die Klägerin hat durch die Eingabe der Kreditkartendaten wie auch der Freigabe in der S-ID-Check-App sorgfaltswidrig gehandelt, da ihr bei Überprüfungen hätte auffallen können oder müssen, dass sie die Daten auf einer gefälschten Seite eingibt und die Bezeichnung „Registrierung ändern“ nicht zwingend zu dem Erhalt von Zahlungen passt, auch wenn ihr eine Registrierung bei eBay vorgespielt worden war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgangsbeschreibung in der S-ID-Check-App kaum eine Warnfunktion an die Klägerin enthielt. Wenn durch die einfache Freigabe in der App der Zugriff auf das gesamte Konto auf ein anderes Mobilfunkgerät übertragen wird und der Nutzer damit jeglichen Zugriff überträgt, hätte die App einen entsprechenden Hinweis bzw. eine Warnung wie „Achtung, durch eine Freigabe übertragen Sie Ihren Zugriff auf Ihr Konto auf ein anderes Mobilfunkgerät! Geben Sie den Auftrag nur frei, wenn Sie selbst die Übertragung auf ein anderes Mobilfunkgerät angefordert haben. Brechen Sie sonst den Vorgang ab.“ signalisieren müssen, wie er von anderen Banken auch bzw. in ähnlicher Form benutzt wird. Der Hinweis „Registrierung ändern“ ist eine technische Bezeichnung und für einen Laien vollkommen unverständlich. Dass durch die Freigabe der Anfrage der Kontozugriff übertragen wird, ist für einen durchschnittlichen Nutzer nicht klar erkennbar. Die Klägerin hätte den betrügerischen Abgriff durch ein sorgfältiges Prüfen durchaus erkennen können. Sie hat aber nicht grob fahrlässig gehandelt. Sie hat nicht das ignoriert und übersehen, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (AG Bonn, Urteil vom 24.05.2024 – 112 C 100/23). Dem schließt sich das hiesige Gericht in eigener Überzeugung an.

Die Klägerin musste auch die Vorgehensweise der Verifizierung bei eBay nicht kennen. Obgleich die Klägerseite die Informationen im hiesigen Verfahren zur Akte

gereicht hat, war das Vorgehen so professionell, dass es nicht geeignet war, Misstrauen der Klägerin zu begründen. Zudem hat der Täter die Klägerin ausweislich des Chatverlaufs sicher zu dem von ihm gewünschten Ergebnis - durch wiederholte Bestätigung des klägerischen Handelns - bestärkt. Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin selbst mitgeteilt hat, die Einrichtung der Zahlungsmethode befinde sich in der Prüfung. Aus dem Umstand, dass der Chatpartner der Klägerin angab, kein PayPal zu besitzen, kann für sich genommen auch keine andere Wertung gewonnen werden. Zwar handelt es sich bei PayPal um ein gängiges Zahlungsmedium, allerdings stehen auch zahlreiche weitere Möglichkeiten zur Auswahl, die teils für die Käufer-, teils für die Verkäuferseite sicherer sind und mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen. Dies Wahl bedarf folglich einer Abwägung und Entscheidung der Vertragspartner im Einzelfall.

Letztlich kann der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht darauf gegründet werden, dass eine Kreditkarte nach dem Vortrag der Beklagtenseite grundsätzlich zum Empfangen von Zahlungen ungeeignet ist. Die Parteien haben in der öffentlichen Sitzung übereinstimmend erklärt, dass der jeweilige Kontoinhaber jedenfalls Zahlungen auf das Konto der Kreditkarte vornehmen kann. Zudem ist es gerichtsbekannt, dass eine Kreditkarte jedenfalls auch bei PayPal hinterlegt werden kann, was für den Nutzer, der Funktion von PayPal nach zu beurteilen, ein klassisches Medium zum Anweisen sowie Empfangen von Zahlungen ist. Selbst bei unterstellter Richtigkeit der Behauptung der Beklagtenseite, musste sich die vorliegende „Masche“ für die Klägerin gerade nicht aufdrängen.

Die Zinsforderung (§§ 286 Abs. 1, 2 Nr. 1, 288, 287 analog BGB) folgt aus der gemäß § 675u Satz 3 BGB von Gesetzes wegen geschuldete Regulierung binnen einer Tagesfrist. Einer Mahnung bedurfte es mithin gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht.

Die Klägerin hat zudem gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der mit dem Klageantrag zu 2) begehrten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 09.04.2024 aus §§ 286 Abs. 1, 288, 187 BGB. Die Beklagte hat eine Zahlung mit Schreiben vom 08.08.2022 abgelehnt.

Die Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf bis 1.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Solingen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Guderian